

## **Eckpunkte Energieeffizienz**

### Inhalt:

- 1. Effizienzstandards für Gebäude (Energieeinsparrecht)**
- 2. Öffentliche Beschaffung**
- 3. Öffentliche Gebäude**
- 4. Förderung der energetischen Gebäudesanierung**
- 5. Sanierungsfahrplan**
- 6. Mindeststandards und Effizienzkennzeichnung**

In ihrem Energiekonzept vom 28. September 2010 hat die Bundesregierung festgestellt, dass die Erhöhung der Energieeffizienz eine Schlüsselfrage für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung in Deutschland ist. Die im Energiekonzept formulierten Ziele und Maßnahmen gelten uneingeschränkt fort.

Die Bundesregierung hat sich insbesondere die Ziele gesetzt, bis 2020 den Primärenergieverbrauch gegenüber 2008 um 20% und bis 2050 um 50% und den Stromverbrauch bis 2020 gegenüber 2008 in einer Größenordnung von 10% und bis 2050 von 25% zu vermindern. Die Bundesregierung hat beschlossen, bis 2050 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand zu haben; dafür ist die Verdoppelung der energetischen Sanierungsrate für Gebäude von derzeit jährlich etwa 1% auf 2% erforderlich. Bis 2020 wollen wir eine Reduzierung des Wärmebedarfs um 20% erreichen. Die Erreichung dieses Ziels wird in das Monitoring zum Sanierungsfahrplan einbezogen. Für 2050 streben wir eine Minderung des Primärenergiebedarfs in der Größenordnung von 80% an.

In Deutschland bestehen weiterhin ganz erhebliche Potentiale zur Energie- und Stromeinsparung. Diese Potentiale sollen im Rahmen einer ausgewogenen Gesamtbetrachtung der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten noch stärker genutzt werden. Dabei setzt die Bundesregierung in einem ausgewogenen Verhältnis von Fordern und Fördern insbesondere auf Vernunft und Eigenverantwortung von Wirtschaft und Bürgern. Ökonomische Anreize sowie verbesserte Information und Beratung sollen dazu beitragen, Unternehmen und private Verbraucher in die Lage zu versetzen, bisher ungenutzte Potentiale im Bereich Energieeffizienz aus eigenem Antrieb zu erschließen und dadurch Energiekosten zu sparen und die

Umwelt zu entlasten. Die Bundesregierung wird daher prüfen, die Förderung im Wärmebereich mittelfristig ab 2015 auf eine marktbasierende und haushaltsunabhängige Lösung umzustellen. Bei positivem Bewertungsergebnis soll die Umstellung der Förderung auf eine haushaltsunabhängige Lösung erfolgen.

Die Energieeffizienz ist ein Schlüssel, um wirtschaftlich vernünftig einen hohen Anteil an erneuerbaren Energien und die im Energiekonzept festgelegten Ziele zu erreichen. Auch die Volkswirtschaft wird erheblich entlastet: Es werden große Mengen Energieträger eingespart, die dann z. B. in anderen Bereichen (so z. B. Gas in der Stromversorgung) eingesetzt werden können.

Für mehr Effizienz sollen „Fordern und Fördern“ in einem vernünftigen Verhältnis stehen. Wir werden die Effizienzstandards von Gebäuden in der Energieeinsparverordnung ambitioniert erhöhen, soweit dies im Hinblick auf eine ausgewogene Gesamtbetrachtung wirtschaftlich vertretbar ist. Die Länder sind aufgefordert, für eine wirksamere Umsetzung der EnEV, des Energiebetriebene-Produkte-Gesetzes und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes zu sorgen. Wir werden auch anspruchsvolle Neubauten und Gebäudesanierungen fördern. Daher wird zusätzlich zu steuerlichen Anreizen das KfW-CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm zunächst auf 1,5 Mrd. Euro jährlich aufgestockt und verstetigt. Die öffentlichen Gebäude, insbesondere die Bundesgebäude, werden bei der Steigerung der Energieeffizienz eine Vorbildfunktion einnehmen.

Deutschland setzt sich auch auf europäischer Ebene für ein anspruchsvolles verbindliches Maßnahmenpaket zur Steigerung der Energieeffizienz ein. Dabei wird der Grundsatz der Bürokratievermeidung sowie der Wirtschaftlichkeit im Hinblick auf eine ausgewogene Gesamtbetrachtung beachtet. Dies gilt insbesondere für den Gebäudebereich, hohe Effizienzstandards bei Produkten auf Lebenszykluskostenbasis mit anspruchsvoller Kennzeichnung, die öffentliche Beschaffung, die Einführung von Energiemanagementsystemen in der Industrie und Maßnahmen zur Erreichung des EU-Energieeffizienzziels bis 2020 und die Zeit danach. In Zukunft wird die Energieeffizienz ein noch wichtigerer Maßstab für die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Industrie und auch ihrer Innovationskraft sein. Deshalb ist die Steigerung der Energieeffizienz für die Industrie eine Schlüsselfrage. Mit der Einführung von Energiemanagementsystemen soll die Industrie auf freiwilliger Basis angeregt werden, ihre Effizienzpotentiale zu heben. Wir werden ab 2013 den Spitzenausgleich im Rahmen der Energie- und Stromsteuer nur noch gewähren, wenn die Betriebe einen Beitrag zu Energieeinsparungen leisten. Der Nachweis der Einsparung kann durch die zertifizierte Protokollierung in Energiemanagementsystemen entsprechend den internationalen Normen

oder durch andere gleichwertige Maßnahmen erfolgen. Es geht dabei um ein kostengünstiges Konzept, das insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen nicht überfordert. Grundsätzlich gilt hierbei jedoch insgesamt als Bedingung, dass das im Energiekonzept vorgesehene Nachfolgemodell für den Spitzenausgleich keinesfalls gefährdet werden darf.

Die breite Akzeptanz der beschleunigten Energiewende in Wirtschaft und Gesellschaft ist für die Bundesregierung ein Schlüssel zum Erfolg. Deshalb gilt: Nicht nur Wärme, sondern auch Strom muss für Industrie, Gewerbe und Haushalte bezahlbar bleiben. Die Steigerung der Energieeffizienz erfordert entsprechende Investitionen, denen allerdings auch Energieeinsparungen gegenüberstehen. Die in Betracht kommenden Maßnahmen sind deshalb sorgfältig daraufhin zu überprüfen, wie sie sich auf den Wirtschaftsstandort Deutschland, also auf die Wettbewerbsfähigkeit von Industrie und Gewerbe, sowie auf die Belastbarkeit der Haushalte auswirken. Um die erheblichen Potentiale zur Energie- und Stromeinsparung zu heben, sind viele konkrete Schritte und Maßnahmen erforderlich, die langfristig die Energiekosten für Wirtschaft, Kommunen und Verbraucher senken und maßgeblich dazu beitragen, die Klimaschutzziele zu realisieren.

Im Einzelnen:

### **1. Effizienzstandards für Gebäude (Energieeinsparrecht)**

Der Wärmebedarf des Gebäudebestandes soll bis 2020 um 20% gesenkt werden. Bis 2050 wollen wir einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand realisieren. Klimaneutral heißt, dass die Gebäude nur noch einen sehr geringen Energiebedarf aufweisen und der verbleibende Energiebedarf (Minderung des Primärenergiebedarfs um 80% bis 2050) zum überwiegenden Teil durch erneuerbare Energien gedeckt wird. Zur Erreichung dieser Ziele hat die Bundesregierung im Energiekonzept den Rahmen für eine umfassend angelegte Modernisierungsoffensive beschlossen, zu der u. a. auch die unter den nachfolgenden Ziffern 3 bis 5 genannten Maßnahmen zählen. Ein Bestandteil der Modernisierungsoffensive ist das Ordnungsrecht.

Das Energiekonzept gibt darüber hinaus vor, dass Neubauten bereits ab 2020 „klimaneutral“ auf der Basis von primärenergetischen Kennwerten sein müssen. Dies deckt sich mit der EU-Gebäuderichtlinie, die vorsieht, dass ab Ende 2020 alle Neubauten Niedrigstenergiegebäude sein müssen, öffentliche Gebäude sogar bereits ab Ende 2018. Niedrigstenergiegebäude sollten nur noch einen fast bei Null liegenden oder sehr geringen Energiebedarf aufweisen, wobei der verbleibende Energiebedarf zum überwiegenden Teil

durch erneuerbare Energien gedeckt werden sollte. Die Richtlinie verlangt weiterhin zusätzliche vollzugsstärkende Maßnahmen, z. B. öffentlichkeitswirksame Ausdehnung der Aushangpflicht für Energieausweise sowie die Einführung eines unabhängigen Kontrollsystems für Energieausweise mit Stichprobenkontrollen.

### Ziel

*Wir werden die Effizienzstandards von Gebäuden ambitioniert erhöhen, soweit dies im Rahmen einer ausgewogenen Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der Belastungen der Eigentümer und Mieter wirtschaftlich vertretbar ist.*

### Vorschlag

Novellierung des Energieeinsparrechts für Gebäude mit folgenden Elementen:

1. Ziele des Energiekonzepts werden in eine Präambel zur EnEV aufgenommen (keine Aufnahme in den regelnden Teil der Rechtsverordnung); dabei Bezugnahme auf den Grundsatz der wirtschaftlichen Vertretbarkeit und Hervorhebung, dass das Ordnungsrecht neben anderen Instrumenten (z. B. Förderpolitik, Sanierungsfahrplan) nur einen Beitrag leisten kann.
2. Die Gebäuderichtlinie der Europäischen Union legt den anspruchsvollen Niedrigstenergiegebäudestandard für Neubauten fest. Dieser Standard ist EU-weit spätestens mit Ablauf der Jahre 2018 bzw. 2020 umzusetzen. Auf dieser Grundlage werden Anforderungen an Neubauten mit der EnEV 2012 schrittweise bis 2020 an den europaweiten Standard herangeführt, soweit dies im Rahmen einer ausgewogenen Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der Belastungen der Eigentümer und der Mieter wirtschaftlich vertretbar ist. Die Anforderungen an Bestandsgebäude werden im Rahmen der wirtschaftlichen Vertretbarkeit wie bisher nachgeführt.  
  
Die wirtschaftliche Vertretbarkeit wird insbesondere unter Berücksichtigung von Energiepreis- und Zinserwartungen, von Annahmen zu Baupreisentwicklung sowie der wirtschaftlichen Lebensdauer der Gebäude/Gebäudeteile bewertet.
3. Der Energieausweis für Gebäude einschließlich gebäudebezogener Modernisierungsempfehlungen und der Berechnungsverfahren wird als Informationsinstrument verständlicher und transparenter weiterentwickelt.

4. Im Rahmen der Arbeiten zur Novelle der EnEV 2012 wird geprüft, ob und inwieweit auch konkrete Nachrüstungsverpflichtungen bei Bestandsgebäuden ergänzt werden können.

### ***Ländervollzug Energieeinsparverordnung***

#### Ziel

*Die Länder sorgen für eine wirksamere Umsetzung der Energieeinsparverordnung.*

#### Ausgangslage

Sowohl der Bund als auch die Länder haben den Vollzug der EnEV in den letzten Jahren deutlich verbessert und werden ihn weiter verbessern.

- Der Bund hat mit der EnEV 2009 die Verantwortlichkeit der am Bau Beteiligten ausgedehnt, den Ordnungswidrigkeitentatbestand erweitert, die Unternehmererklärung über die Einhaltung der EnEV-Vorschriften eingeführt sowie die Schornsteinfeger mit Prüf- und Hinweisaufgaben betraut.
- Die EU-Gebäuderichtlinie (2010) verlangt zusätzliche vollzugsstärkende Maßnahmen, z. B. öffentlichkeitswirksame Ausdehnung der Aushangpflicht für Energieausweise, Einführung eines unabhängigen Kontrollsystems für Energieausweise.
- Die Länder haben zunehmend wirksame Maßnahmen zur Stärkung des EnEV-Vollzugs ergriffen und werden auch europäische Vorgaben zur Qualitätssicherung der Energieausweise umsetzen.

Die Länder werden aufgefordert,

- die EnEV wirksam zu vollziehen, z. B. durch Stichprobenkontrollen, und
- im Interesse eines bundesweit einheitlichen Vollzuges als Orientierung für die Landesgesetzgebung eine gemeinsame Muster-EnEV-Umsetzungsverordnung zu erarbeiten.

## **2. Öffentliche Beschaffung**

#### Ziel

*Für die öffentliche Beschaffung werden hohe Energieeffizienzkriterien als ein wichtiges Kriterium bei der Vergabe öffentlicher Aufträge rechtlich verbindlich verankert.*

## Vorschlag

Künftig wird rechtlich festgelegt, dass Energieeffizienz als wichtiges Kriterium bei der Entscheidung über den Zuschlag im Rahmen der öffentlichen Beschaffung zu berücksichtigen ist. Grundsätzlich sollen Produkte und Dienstleistungen beschafft werden, die im Hinblick auf ihre Energieeffizienz die höchsten Leistungsniveaus haben und zur höchsten Effizienzklasse gehören.

Dazu wird die Vergabeverordnung des Bundes entsprechend angepasst.

Weiterhin wird die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen vom 17. Januar 2008 entsprechend angepasst und über den Januar 2012 verlängert und damit auch im Unterschwellenbereich die Beschaffung energieeffizienter Produkte durch Bundesdienststellen sichergestellt. Darüber hinaus wird die Bundesregierung die Ergebnisse des Monitoring (Abschluss Ende 2011) nutzen, um das Kriterium der Energieeffizienz zu stärken.

Darüber hinaus wird die Bundesregierung darauf hinwirken, dass die VOL/A und VOB/A ebenfalls entsprechend angepasst werden. Der Bund appelliert an die Länder, dass sie Effizienzkriterien bei der Beschaffung durch sie bzw. die Kommunen ebenfalls stärker berücksichtigen und verbindlich zugrunde legen.

Bund und Länder werden bereits heute bestehende Spielräume im Vergaberecht für die Beschaffung energieeffizienter Produkte umfassend nutzen.

Es wird derzeit geprüft, ob auf Bundesebene eine Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung geschaffen wird, die den Vergabestellen auf Ebene des Bundes, der Länder und Kommunen Hilfestellungen auch für die Beschaffung energieeffizienter Produkte leistet. Insbesondere die Frage der Finanzierung und der Ressortanbindung muss geklärt werden.

### **3. Öffentliche Gebäude**

#### **Bundesbauten**

##### Ziel

*Die Bundesregierung wird für ihre künftigen Neubauten und bei bestehenden Liegenschaften eine Vorbildfunktion bei der Reduzierung des Energieverbrauchs einnehmen.*

Im Energiekonzept haben wir beschlossen, bei künftigen Neubauten und bestehenden Liegenschaften eine Vorbildfunktion bei der Reduzierung des Energieverbrauchs einzunehmen. Die

Bundesregierung wird jetzt den Beschluss des Staatssekretärs-Ausschusses Nachhaltige Entwicklung vom 6. Dezember 2010 umsetzen und

- einen energetischen Sanierungsfahrplan für Bundesgebäude mit den Zielen erarbeiten, den Wärmebedarf der Bundesgebäude bis 2020 um 20 % (Bezugsjahr 2010) zu reduzieren und bis 2050 einen nahezu klimaneutralen öffentlichen Gebäudebestand zu erreichen,
- das Energieeinsparprogramm Bundesliegenschaften (Bundes- bzw. BImA<sup>1)</sup>-eigene Liegenschaften sowie Liegenschaften der vom Bund geförderten Zuwendungsempfänger und Dritter) weiter führen;
- die grundsätzliche Contracting-Eignung aller Liegenschaften mit Energiekosten von mehr als 100.000 Euro pro Jahr innerhalb von 5 Jahren prüfen und Contracting unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit umsetzen,
- alle Neubauten des Bundes ab 2012 nach „Niedrigstenergiegebäude-Standard“ errichten (gemäß EU-Gebäuderichtlinie; konkrete Definition steht noch aus).

### Länder

Die Länder und Kommunen sagen zu, dem Vorbild des Bundes für ihre Liegenschaften zu folgen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

#### **4. Förderung der energetischen Gebäudesanierung**

##### Ziel:

*Wir werden eine anspruchsvolle Gebäudesanierung fördern und steuerliche Anreize für die energetische Gebäudesanierung schaffen bzw. stärker auf die energetische Gebäudesanierung ausrichten. Das CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm nimmt mittelfristig eine herausgehobene Funktion ein. Um die Kosteneffizienz weiter zu verbessern wird die Bundesregierung prüfen, die Förderung im Wärmebereich ab 2015 auf eine marktbasiertere und haushaltsunabhängige Lösung umzustellen.*

##### Ausgangslage:

Im Energiekonzept hat die Bundesregierung beschlossen, dass bei der Energieeffizienz „Fordern und Fördern“ in einem vernünftigen Verhältnis stehen sollen. Die künftige Ausstattung der Förderprogramme und die steuerlichen Rahmenbedingungen sind mit ent-

---

<sup>1)</sup> BImA = Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

scheidende Elemente zur Erreichung der Ziele des Energiekonzepts im Gebäudebestand. Der Stellenwert dieser Politikbereiche erfordert die im Folgenden dargestellten Maßnahmen.

### Vorschlag

#### CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm:

Erhöhung der Finanzmittel des CO<sub>2</sub> - Gebäudesanierungsprogramms (Kredite und Zuschüsse) auf dem Niveau i. H. v. 1,5 Mrd. Euro in den Jahren 2012 - 2014, ausgehend vom Mittelvolumen in 2011 i. H. v. 936 Mio. Euro.

#### Energieberatung:

Sanierungsvorhaben sind hoch komplex, daher werden die Eigentümer durch eine sachkundige, umfassende und unabhängige Beratung vor und während der Sanierungsmaßnahme künftig stärker unterstützt. Ergebnis der Beratung sollte ein individueller Maßnahmenplan sein, der technische, finanzielle (wirtschaftliche) und soziale Aspekte berücksichtigt. Dabei kann auf bestehenden Programmen aufgebaut werden, wie

- die Beratung vor der Sanierung auf dem Programm „Vor-Ort-Beratung“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausführung (BAFA) und
- die qualifizierte Baubegleitung während der Sanierungsphase auf dem Programm im Rahmen des CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramms.

Die Anforderungen an die Energieberater und Sachverständigen sind dabei im Zuge steigender energetischer Anforderungen weiterzuentwickeln und soweit möglich zu vereinheitlichen.

Die Qualität der Energieberatung sowie der Bauausführung werden durch geeignete Qualitätssicherungsmaßnahmen verbessert.

#### Energetische Stadtsanierung

Mit dem im Energiekonzept vorgesehenen Programm „Energetische Stadtsanierung“ sollen im Quartier Synergien erschlossen werden, indem der Sanierungsprozess über Einzelgebäude hinausgehend auf eine breitere städtebauliche Basis gestellt wird. U. a. werden weitere Investorengruppen in die Sanierung einbezogen und die Nutzung erneuerbarer Energien in Stadtquartieren sowie angemessene Lösungen bei schützenswerter Altbausubstanz unterstützt. Der Start des Programms, das derzeit konzipiert wird, ist für das 2. Halbjahr 2011 mit ersten Mitteln aus dem für das Bundesministerium für Verkehr,

Bau und Stadtentwicklung zur Verfügung gestellten Anteil des Energie- und Klimafonds (Tit. Energieeffizienzfonds) vorgesehen.

### Länder

Die Länder werden gebeten, mit eigenen Fördermitteln die energetische Gebäudesanierung zu unterstützen sowie die technischen Anforderungen ihrer Programme mit denen der KfW-Programme abzustimmen.

## 5. Sanierungsfahrplan

### Ziel:

*In Zukunft kommt es darauf an, dass im Interesse der Eigentümer der geforderte Sanierungsbedarf langfristig definiert wird, damit er diesen bei seinen Plänen für Investitionen berücksichtigen kann. Wir wollen dabei Anreize setzen, aber keine Zwangssanierungen anordnen. Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung eine Konzeption für einen langfristigen Sanierungsfahrplan mit dem Zielniveau einer Minderung des Primärenergiebedarfs um 80 % entwickeln. Der Sanierungsfahrplan für Gebäude im Bestand beginnt 2012 und führt bis 2050 kontinuierlich auf ein Zielniveau einer Minderung des Primärenergiebedarfs um 80 %.*

### Rahmenbedingung:

Bis 2050 muss nahezu jedes heutige Gebäude sowieso modernisiert werden. Wegen der langfristigen Investitionszyklen bei Gebäuden muss der Sanierungsfahrplan so schnell wie möglich verabschiedet werden.

Wir werden

- einen Sanierungsfahrplan für den Gebäudebestand vorlegen, der als Orientierung für Eigentümer dient, mit den bis 2050 anstehenden Sanierungsmaßnahmen den Niedrigstenergiestandard zu erreichen. Die Umsetzung des Sanierungsfahrplans beruht auf Freiwilligkeit. Die Besonderheiten von Denkmälern und sonstiger baukulturell schützenswerter Bausubstanz sind zu berücksichtigen.
- die wirtschaftlichen Anreize zur energetischen Gebäudesanierung sollen sich am Sanierungsfahrplan ausrichten. Dabei soll weiterhin die Förderung umso höher ausfallen, je früher und je weitergehender jemand energetisch modernisiert. Eigentümer sollen u.a. mit diesen gezielten wirtschaftlichen Anreizen motiviert

werden, ohnehin anstehende Modernisierungen mit einer anspruchsvollen energetischen Sanierung zu verknüpfen.

- ein Monitoringverfahren einführen, mit dem wir alle 4 Jahre prüfen, ob sich die Bestandsgebäude insgesamt auf dem Zielpfad für 2050 befinden.
- Gebäude, die bis zum Jahr 2050 ersetzt werden, wie auch Neubauten im Allgemeinen werden nach dem jeweils geltenden anspruchsvollen Neubaustandard errichtet. Der Ersatzneubau leistet damit unzweifelhaft auch einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energieeinsparung.
- Der gebäudebezogene Ansatz wird durch planungsrechtliche und quartiersbezogene Maßnahmen (Ergänzung BauGB, Förderprogramm Energetische Stadtsanierung) ergänzt. Zur Verbesserung der Refinanzierungsmöglichkeiten energetischer Maßnahmen im Mietwohnungsbestand werden die Kommunen im Rahmen von Modellvorhaben bei der Erstellung energetischer Mietspiegel unterstützen.

### **Länder**

Die Länder unterstützen den Bund bei der Erhebung der notwendigen Daten für das Monitoring.

Die Länder prüfen und beseitigen eventuelle Hindernisse im Bauordnungsrecht - z. B. für den energieeffizienten Ersatz nicht erhaltenswerter Bausubstanz.

## **6. Mindeststandards und Effizienz Kennzeichnung**

Im Energiekonzept haben wir beschlossen, als ein Element im Effizienzbereich die Rolle der Verbraucher zu stärken und eine transparente Kennzeichnung des Energieverbrauchs insbesondere von Pkws und Produkten voranzutreiben.

Wir werden uns daher bei der EU dafür einsetzen, den etablierten Ansatz, bestehend aus der Kombination Mindeststandards und Effizienz Kennzeichnung, konsequent weiter zu entwickeln. Das System aus Mindesteffizienzstandards auf der Angebotsseite, die ineffiziente Produkte über die Zeitschiene vom Markt nehmen, und Anreize auf der Nachfrageseite für Hocheffizienztechnologien, soll ausgebaut werden.

Die Bundesregierung wird sich für eine Weiterentwicklung der europäischen Produktstandards nach der Öko-Design-Richtlinie sowie der Energieverbrauchskennzeichnungs-Richtlinie entsprechend einem fortschrittlichen Stand der Technik einsetzen, der sich insbesondere an der besten verfügbaren Technik orientiert

(Top Runner). Dabei geht es insbesondere darum, ambitionierte Mindeststandards unter Berücksichtigung der Lebenszykluskosten zu definieren, die entsprechend der technologischen Entwicklung regelmäßig überprüft und regelmäßig an die Marktentwicklung angepasst werden. Ein verlässlicher Zeitplan, an dem Hersteller und Verbraucher ihre Investitionen ausrichten können, ist hier entscheidend.

Die Energieverbrauchskennzeichnung wollen wir entsprechend ambitioniert ausgestalten. In einem ersten Schritt werden uns dafür einsetzen, das aktuelle Kennzeichnungssystem zügig und konsequent zu implementieren. Die Standards sollen stärker als bisher entsprechend dem fortgeschrittenen Stand der Technik festgelegt und deutlich schneller aktualisiert werden. Ziel ist es, das gegenwärtige System für die Verbraucher verständlich und für die Wirtschaft attraktiv fortzuentwickeln.